



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein Kreis Rendsburg-Eckernförde

03.01.2019

Nr. 01

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Wasbek für das Haushaltsjahr 2020 | S. 02 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2020 | S. 04 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Thaden für das Haushaltsjahr 2020 | S. 06 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Arpsdorf für das Haushaltsjahr 2020 | S. 08 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jahrsdorf für das Haushaltsjahr 2020 | S. 10 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gokels | S. 12 |
| 7. | Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung des Beschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 15 „Feldstraße - Mühlenstraße“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet westlich Billundstraße, nördlich der Bebauung Friedrichstraße, östlich der Straße „Am Seniorenwohnheim“ | S. 13 |
| 8. | Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 56 „Carré Friedrichstraße-Wilhelmstraße-Lindenstraße-Apothekergang“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet südlichen Friedrichstraße, westlich Wilhelmstraße, nördlich Lindenstraße und östlich Apothekergang | S. 14 |

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Schulverbandes Wasbek für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 18.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.693.700,00 EUR
	in der Ausgabe auf	2.693.700,00 EUR und
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	59.300,00 EUR
	in der Ausgabe auf	59.300,00 EUR

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR,
davon innere Darlehn auf 0 EUR.
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR,
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR,
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 34,13 Stellen.

§ 3

Die Schul- und Kindergartenumlage werden festgesetzt:

1. Die Schulumlage auf 408.400,00 EUR
2. Die Kindergartenumlage auf 873.300,00 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher im Sinne des § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 GO seine Zustimmung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Schulverbandsvorsteher ist verpflichtet, der Schulverbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Wasbek, den 30.12.2019

gez. (L.S.)

Rohloff
(Schulverbandvorsteher)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 9.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2020



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | | |
|---------------------------|---------------------|-----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 11.678.700,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 11.678.700,00 € |
| und | | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 1.542.000,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 1.542.000,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 600.000,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 40,22 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 % |
| (2) Gewerbesteuer | 320 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Hohenwestedt, den 02.01.2020

gez. (L.S.)
Butenschön
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 9.



Haushaltssatzung der Gemeinde Thaden für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Verwaltungshaushalt		
	in der Einnahme auf	407.300,00 €
	in der Ausgabe auf	407.300,00 €
und		
2. im Vermögenshaushalt		
	in der Einnahme auf	80.100,00 €
	in der Ausgabe auf	80.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 %
(2) Gewerbesteuer	360 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach §82 Abs. 1 oder §84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Thaden, den 02.01.2020

gez. (L.S.)

Bünz
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 9.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Arpsdorf für das Haushaltsjahr 2020



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Verwaltungshaushalt		
	in der Einnahme auf	372.800,00 €
	in der Ausgabe auf	372.800,00 €
und		
2. im Vermögenshaushalt		
	in der Einnahme auf	36.400,00 €
	in der Ausgabe auf	36.400,00 €
festgesetzt.		

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,48 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 %
(2) Gewerbesteuer	310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach **§ 82 Abs. 1** oder §84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Arpsdorf, den 02.01.2020

gez. (L.S.)

Krügel
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 9.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Jahrsdorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | | |
|---------------------------|---------------------|--------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 274.100,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 274.100,00 € |
| und | | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 21.600,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 21.600,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,00 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 % |
| (2) Gewerbesteuer | 325 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Jahrsdorf, den 02.01.2020

gez. (L.S.)

Bruhn
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 9.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gokels (Beitrags- und Gebührensatzung)



Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S.425) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung und des § 23 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gokels (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 26.09.2002 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 28.11.2019 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gokels (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 27.06.2019 erlassen:

Artikel I

1. § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohner 24,12 Euro jährlich.
2. § 11 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohnergleichwert (EWG) 24,12 Euro jährlich.

Artikel II

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gokels tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gokels, den 02.01.2020

gez. (L.S.)

Heiko Hadenfeldt
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Hohenwestedt

Bekanntmachung des Beschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 15 „Feldstraße - Mühlenstraße“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet westlich Billundstraße, nördlich der Bebauung Friedrichstraße, östlich der Straße „Am Seniorenwohnheim“

Die Gemeindevertretung Hohenwestedt hat in der Sitzung am 02.10.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 15 „Feldstraße - Mühlenstraße“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet westlich Billundstraße, nördlich der Bebauung Friedrichstraße, östlich der Straße „Am Seniorenwohnheim“ (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **04.01.2020** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr.2 Baugesetzbuch durch Berichtigung angepasst.

Hohenwestedt, den 03.01.2020

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag

gez.
Jens Lahrsen

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Hohenwestedt

Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 56 „Carré Friedrichstraße-Wilhelmstraße-Lindenstraße-Apothekergang“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet südlichen Friedrichstraße, westlich Wilhelmstraße, nördlich Lindenstraße und östlich Apothekergang

Die Gemeindevertretung Hohenwestedt hat in der Sitzung am 10.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 56 „Carré Friedrichstraße-Wilhelmstraße-Lindenstraße-Apothekergang“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet südlichen Friedrichstraße, westlich Wilhelmstraße, nördlich Lindenstraße und östlich Apothekergang (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **04.01.2020** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hohenwestedt, den 03.01.2020

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag

gez.
Jens Lahrsen